

Abfallsammler und –behandler – gewerbliche Tätigkeit

Änderung des § 32 Abs 5 GewO stellt nunmehr klar, dass das Sammeln und Behandeln von Abfällen ein freies Gewerbe darstellt – **unabhängig davon, ob für die Ausübung dieser Tätigkeit gem. dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 zusätzliche Voraussetzungen zu erfüllen sind.**

Sammler und Behandler von Abfällen unterliegen der Gewerbeordnung – unabhängig von den Voraussetzungen die im Abfallwirtschaftsgesetz 2002 verankert sind. Mit dieser Änderung wurde auch klargestellt, dass grundsätzlich das Betriebsanlagenrecht der GewO gilt. Für das Tätigwerden als Abfallsammler und Abfallbehandler bedarf es einer Anmeldung des freien Gewerbes bei der Gewerbebehörde, womit auch sämtliche Nebenrechte der Gewerbetreibenden zur Verfügung stehen. Diese Änderung trägt wesentlich zu einer Rechtssicherheit für Sammler und Behandler von Abfällen bei.

Die Auswirkungen nochmals zusammengefasst:

- Jeder Abfallsammler und –behandler muss ein entsprechendes Gewerbe anmelden.
- Für Betriebsanlagen gilt das Betriebsanlagenrecht der Gewerbeordnung.
- Alle Nebenrechte der Gewerbeordnung stehen zu.
- Es herrscht Rechtssicherheit!